

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen und Material

Beauftragt durch die AKTION – Perspektiven für junge Menschen und Familien e.V.

[1]

Der Auftragnehmer (AN) sichert mit der Auftragsannahme zu, dass er

- die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, insbesondere aus dem Arbeitsschutzgesetz,
- die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, insbesondere § 5 der DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln und Normen
- sowie die ihm ggf. bekannt gegebenen, jeweils aktuellen betrieblichen Regeln und Vorschriften des Auftraggebers (AG)

beachtet.

[2]

Bei Tätigkeiten des AN in Betriebsstätten und auf dem Betriebsgelände des AG, die zu einer Gefährdung der Beschäftigten des AG oder dessen Klienten/Schutzbefohlenen führen können, sichert der AN zu, sich rechtzeitig vor Ausführungsbeginn mit dem AG über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten/ Klienten/ Schutzbefohlenen zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren mit dem AG abzustimmen (§ 8 Abs. 1 ArbSchG).

Der AN sichert zu, dass seine Beschäftigten während ihrer Tätigkeit im Betrieb des AG hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit angemessene Anweisungen erhalten haben (§ 8 Abs. 2 ArbSchG).

[3]

Der AN sichert ebenfalls zu, die Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung zu erfüllen sowie Maschinen und technische Arbeitsmittel einzusetzen bzw. zu liefern, die entsprechend den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) hergestellt und mit einer Betriebsanleitung in deutscher Sprache ausgestattet sind. Bei Lieferung müssen sie der aktuellen Maschinenrichtlinie entsprechen und eine EG-Konformitätserklärung aufweisen.

[4]

Der AN sichert zu, dass er gefährliche Produkte nach den jeweils aktuellen einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften, die am Bestimmungsort des AN gelten, kennzeichnet, verpackt und versendet. Für den Fall, dass der AN Stoffe oder Gemische liefert, für die nach der bei Lieferung aktuellen EG-Verordnung 1907/2006/EG („REACH-VO“) ein Sicherheitsdatenblatt vorliegen muss, verpflichtet sich der AN, dieses vor der Lieferung dem AG unaufgefordert und kostenlos auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen. Der Einsatz von nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik als gesundheitsgefährdend bekannten, nicht zugelassenen Stoffen wird dem AN untersagt.